

Öffentliche Bekanntmachung
der
Gemeinde Ilberstedt

**Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Gemeinde Ilberstedt zur
Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/ 95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ mit einer Fläche von 16,5932 ha beschlossen.

Im Plangebiet liegen in der Gemarkung Ilberstedt, Flur 4 die Flurstücke 225/2, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 1032, 251, 252, 253, 254, 1029, 1028, 223, 222, 221, 220, 219, 218, 203/1, 1005, 1008, 204/1, 1003 und 1004.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am 05.07.2022 für das o.g. Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre wird in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), FB Bau während der Öffnungszeiten

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Ilberstedt, den 21.07.2022

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Anlage: Satzung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ilberstedt

Satzung über eine Veränderungssperre § 16 BauGB der Gemeinde Ilberstedt

Betrifft: Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ in der Gemeinde Ilberstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Ilberstedt den bestehenden Bebauungsplan teilaufzuheben. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet hat sich der Gemeinderat am 14.12.2021 zur Aufstellung einer Veränderungssperre positioniert, welche nun erlassen wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Ilberstedt, Flur 4, Flurstücke 225/2, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 1032, 251, 252, 253, 254, 1029, 1028, 223, 222, 221, 220, 219, 218, 203/1, 1005, 1008, 204/1, 1003 und 1004.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und/oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung (Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im FB Bau der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ilberstedt, den 05.07.2022

gez. Lothar Jansch
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Übersichtskarte



-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“
-  Geltungsbereich 2. Änderung B-Plan Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“
-  Geltungsbereich Teilaufhebung und Veränderungssperre